

Zufahrtsbewilligung Altstadt links der Limmat

Die Bewilligung erlaubt die Zufahrt rund um die Uhr in die Fussgängerzone zum Güterumschlag, zum Ein- und Aussteigenlassen sowie zur Zufahrt zu privaten Garagen und Abstellplätzen. Die Bewilligung berechtigt nicht zum Parkieren. Bezugsberechtigt sind Anwohnende und Inhabende von Geschäftsbetrieben in der Zone sowie Inhabende von privaten Parkplätzen. Die Antragstellenden müssen ihre Berechtigung nachweisen. Ein schriftliches Gesuch ist bei der Bewilligungsstelle der Dienstabteilung Verkehr einzureichen.

Bemerkung

Der Geltungsbereich der Zufahrtsbewilligung beschränkt sich auf die Fussgängerzone (12 bis 5 Uhr) innerhalb des Gebiets Bahnhofstrasse (Teilstück Augustiner- bis Kuttelgasse), Oetenbachgasse, Limmat, Münsterhof, Zeugwartgasse und St. Peterstrasse.

Gebühren

CHF 30.– pro Kalenderjahr

Bezug

- Bewilligungsstelle der Dienstabteilung Verkehr



Tagesbewilligung für die Zufahrt in die Sperrzone

Die Bewilligung erlaubt, mit dem auf der Bewilligung eingetragenen Fahrzeug die auf der Bewilligung aufgeführte Sperrzone (Fahrverbots- oder Fussgängerzone) beziehungsweise Strasse zwecks Güterumschlag oder Ein- und Aussteigenlassen zu befahren. Die Bewilligung berechtigt nicht zum Parkieren.

Gebühren

CHF 10.– pro Tagesbewilligung

Bezug

- Bewilligungsstelle der Dienstabteilung Verkehr
- alle Wachen der Stadtpolizei
- www.stadt-zuerich.ch/parkkarten

Zufahrtsbewilligung Altstadt rechts der Limmat

Die Bewilligung erlaubt die Zufahrt rund um die Uhr in die Fussgängerzone zum Güterumschlag, zum Ein- und Aussteigenlassen sowie zur Zufahrt zu privaten Garagen und Abstellplätzen. Die Bewilligung berechtigt nicht zum Parkieren. Bezugsberechtigt sind Anwohnende und Inhabende von Geschäftsbetrieben in der Zone sowie Inhabende von privaten Parkplätzen. Die Antragstellenden müssen ihre Berechtigung nachweisen. Ein schriftliches Gesuch ist bei der Bewilligungsstelle der Dienstabteilung Verkehr einzureichen.

Bemerkung

Zufahrtsbewilligung A1: Der Geltungsbereich der Zufahrtsbewilligung beschränkt sich auf die Fussgängerzone (12 bis 5 Uhr) innerhalb des Gebiets Mühlegasse, Seilergraben, Hirschengraben, Rämistrasse, Limmatquai.

Zufahrtsbewilligung C1: Der Geltungsbereich der Zufahrtsbewilligung beschränkt sich auf die Fussgängerzone (12 bis 5 Uhr) innerhalb des Gebiets Zähringerstrasse, Mühlegasse, Limmatquai.

Gebühren

CHF 30.– pro Kalenderjahr

Bezug

- Bewilligungsstelle der Dienstabteilung Verkehr

Ärzte, Spitex usw.

Ärzte mit einer eigenen Praxis, im ärztlichen Notfalldienst der Stadt Zürich eingeteilte Ärzte, öffentlich-rechtliche und private Spitexorganisationen sowie freiberuflich tätiges Spitexpersonal können Spezialbewilligungen beantragen.

Parkkarten für gehbehinderte Personen, denen während längerer Zeit eine Fortbewegung zu Fuss nur für sehr kurze Strecken oder nur mit besonderen Hilfsmitteln möglich ist, werden durch das Strassenverkehrsamt des Kantons Zürich abgegeben. Diese Spezialbewilligung ermöglicht es, in einem erweiterten Umfeld der Blauen Zonen das Fahrzeug abzustellen.

Bemerkung

Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte direkt an die Bewilligungsstelle der Dienstabteilung Verkehr beziehungsweise an das Strassenverkehrsamt des Kantons Zürich.

Zufahrtsbewilligung Langstrasse Zone West/Ost

Bezugsberechtigt sind Anwohnende, Inhabende von Geschäftsbetrieben und Mieter von privaten Abstellplätzen in der Nachtfahrverbotszone (von 22 bis 3 Uhr). Die Antragstellenden müssen ihre Berechtigung nachweisen. Ein schriftliches Gesuch ist bei der Bewilligungsstelle der Dienstabteilung Verkehr einzureichen.

Bemerkung

Der Geltungsbereich der Bewilligung beschränkt sich auf das Gebiet innerhalb des Perimeters Schöneeggstrasse, Militärstrasse, Kanonengasse und Hohlstrasse.

Gebühren

CHF 30.– pro Kalenderjahr

Bezug

- Bewilligungsstelle der Dienstabteilung Verkehr

Zufahrtsbewilligung Innerer Kreis 5

Bezugsberechtigt sind Anwohnende, Inhabende von Geschäftsbetrieben und Mieter von privaten Abstellplätzen in der Nachtfahrverbotszone (von 22 bis 3 Uhr). Die Antragstellenden müssen ihre Berechtigung nachweisen. Ein schriftliches Gesuch ist bei der Bewilligungsstelle der Dienstabteilung Verkehr einzureichen.

Bemerkung

Der Geltungsbereich der Bewilligung beschränkt sich auf das Gebiet innerhalb des Perimeters Langstrasse, Limmatstrasse, Lettenviadukt und SBB-Gleisanlage.

Gebühren

CHF 30.– pro Kalenderjahr

Bezug

- Bewilligungsstelle der Dienstabteilung Verkehr



Stadt Zürich
Dienstabteilung Verkehr
Mühlegasse 18
Postfach
8021 Zürich



PARKKARTEN UND BEWILLIGUNGEN

Parkkarten, Zufahrts- und Spezialbewilligungen auf einen Blick.

Blaue Zonen

Leichte Motorwagen können in Blauen Zonen nur für bestimmte Zeit und gemäss der am Fahrzeug anzubringenden Parkscheibe abgestellt werden. Das Parkieren mit Anwohnerparkkarten und Tagesbewilligung ist jedoch zeitlich unbeschränkt erlaubt.



Sichtbarkeit der Bewilligungen

Die Bewilligung muss (anstelle der Parkscheibe) hinter der Frontscheibe angebracht werden. Sie muss von aussen jederzeit vollständig sichtbar sein.

Ersatzfahrzeuge

Bewilligungsinhabende, die ein Ersatzfahrzeug beanspruchen, erhalten kostenlos eine befristete Ersatzbewilligung. Die Ersatzbewilligung muss zusammen mit der Originalbewilligung gut sichtbar hinter der Frontscheibe im Ersatzfahrzeug angebracht werden.

Ersatzbewilligungen können online unter www.stadt-zuerich.ch/parkkarten oder bei der Bewilligungsstelle der Dienstabteilung Verkehr bezogen werden.

Internet

Weiterführende Informationen zu den verschiedenen Bewilligungstypen und zum Online-Bezug von Bewilligungen sowie Antragsformulare erhalten Sie unter: www.stadt-zuerich.ch/parkkarten

Falls Sie noch Fragen haben

Fragen bezüglich Bewilligungen beantworten wir Ihnen gerne auch persönlich in unserer Bewilligungsstelle:

Bewilligungsstelle der Dienstabteilung Verkehr

Mühlegasse 18
Postfach, 8021 Zürich
Tel. 044 411 89 16
Fax 044 411 89 53

Öffnungszeiten

Montag – Freitag: 7.30–16 Uhr durchgehend

Tagesbewilligung für Blaue Zonen

Die Bewilligung berechtigt zum zeitlich unbeschränkten Parkieren des Fahrzeugs am aufgeführten Tag in allen Blauen Zonen der Stadt Zürich.

Die Bewilligungen werden einzeln oder blockweise (Block mit 10 Bewilligungen) abgegeben. Die Benutzenden haben die blanko abgegebenen Tagesbewilligungen selbst auszufüllen. Auf der Vorderseite muss das Datum (Tag der Gültigkeit) und die Kontrollschildnummer gut lesbar mit Kugelschreiber eingetragen werden. Ebenfalls ist der betreffende Wochentag anzukreuzen.

Gebühren

CHF 15.– pro Tagesbewilligung
CHF 150.– pro Block mit 10 Bewilligungen

Bezug

- ▶ Bewilligungsstelle der Dienstabteilung Verkehr
- ▶ alle Wachen der Stadtpolizei
- ▶ www.stadt-zuerich.ch/parkkarten

Anwohnerparkkarte für Private und Firmen für Blaue Zonen

Anwohnende sowie domizilierte Geschäftsbetriebe können für jeden auf ihren Namen und ihre Adresse immatrikulierten leichten Motorwagen eine Parkbewilligung für die Blaue Zone ihres Postleitzahlkreises beantragen.

Halter von Fahrzeugen mit Zürcher Nummernschildern können die Parkkarten online, telefonisch oder schriftlich bei der Bewilligungsstelle anfordern.

Wochenaufenthalter, Halter von Fahrzeugen mit ausserkantonalen oder ausländischen Nummernschildern und Geschäftsbetriebe müssen die Parkkarten schriftlich bei der Bewilligungsstelle beantragen.

Bemerkung

Im Postleitzahlkreis 8001 gibt es keine Blauen Zonen. Bewilligungsinhabende aus diesem Kreis dürfen ihr Fahrzeug in den Blauen Zonen eines anliegenden Postleitzahlkreises parkieren.

Gebühren

CHF 300.– pro Kalenderjahr

Bezug

- ▶ Bewilligungsstelle der Dienstabteilung Verkehr
- ▶ www.stadt-zuerich.ch/parkkarten

Parkkarte für Carsharing für Blaue Zonen

In der Stadt Zürich schriftlich-polizeilich gemeldete Anwohnende, die zusammen nur über ein Fahrzeug verfügen, erhalten eine Carsharing-Parkkarte. Die Carsharing-Teilnehmenden dürfen nachweislich nicht Halter eines zweiten leichten Motorfahrzeuges sein.

Bemerkung

Haltergemeinschaften haben ein schriftliches und begründetes Gesuch (inkl. Kopien des Fahrzeugausweises und des Führerausweises von jedem Carsharing-Mitglied) bei der Bewilligungsstelle der Dienstabteilung Verkehr einzureichen.

Erneuerung

Die Parkkarte des Fahrzeughaltenden wird jährlich automatisch erneuert. Alle übrigen Mitglieder der Carsharing-Gemeinschaft müssen jährlich einen neuen Antrag für den Erwerb einer Parkkarte einreichen.

Gebühren

CHF 300.– pro Kalenderjahr und Parkkarte

Bezug

- ▶ Bewilligungsstelle der Dienstabteilung Verkehr

Tagesbewilligung für Handwerker und Servicebeauftragte

Die Bewilligung berechtigt, das Fahrzeug am aufgeführten Tag zeitlich unbeschränkt in allen Blauen Zonen und auf Parkfeldern mit Parkzeitbeschränkung (60 Minuten und mehr) abzustellen. Sofern diese Möglichkeit nicht gegeben ist, kann das Fahrzeug vorübergehend innerhalb der markierten Güterumschlagsflächen abgestellt werden; ausgenommen sind Güterumschlagsfelder mit der Aufschrift Taxi, Polizei usw. Auf den Fliessverkehr, die Güterumschlagsverhältnisse und Zufussgehende ist Rücksicht zu nehmen. Beim Fahrzeug muss es sich nachweislich um einen zu Gewerbebezwecken verwendeten Werkstatt-, Liefer- oder Servicewagen handeln.

Bemerkung

Es können nur für Fahrzeuge, die bei der Dienstabteilung Verkehr vorgängig als Werkstatt-, Liefer- oder Servicewagen registriert worden sind, Bewilligungen online bezogen werden.

Gebühren

CHF 30.– pro Tagesbewilligung
CHF 300.– pro Block mit 10 Bewilligungen

Bezug

- ▶ Bewilligungsstelle der Dienstabteilung Verkehr
- ▶ www.stadt-zuerich.ch/parkkarten

Gewerbeparkkarte für Blaue Zonen

Handwerker, Servicemonteur und Dienste der öffentlichen Verwaltung können für ihre Fahrzeuge (leichte Motorwagen) eine Gewerbeparkkarte beantragen. Die Parkierungsbewilligungen werden nur für Firmenfahrzeuge erteilt, die mit einer Werkstatteinrichtung ausgerüstet sind oder zum Transport von Werkzeugen verwendet werden.

Die Parkkarte für bis zu maximal 6 Firmenfahrzeuge ist nur für dasjenige Fahrzeug gültig, in dem die Bewilligung angebracht ist.

Gebühren

CHF 360.– pro Kalenderjahr
(Parkkarte für 1 Kontrollschild-Nummer)
CHF 480.– pro Kalenderjahr
(Parkkarte für 2 bis 6 Kontrollschild-Nummern)

Bezug

- ▶ Bewilligungsstelle der Dienstabteilung Verkehr

Spezialbewilligung für Marktfahrer

Die Bewilligung berechtigt Marktfahrer, das Fahrzeug während der Dauer des Marktes auf den von der Marktpolizei zugewiesenen Parkfeldern abzustellen.

Auf der Parkkarte dürfen maximal 6 Kontrollschildnummern aufgeführt werden. Die Parkkarte ist aber nur für jenes Fahrzeug gültig, in dem die Originalkarte aufliegt.

Für den Erhalt der Bewilligung ist ein schriftliches und durch die Marktpolizei bestätigtes Gesuch an die Bewilligungsstelle zu richten.

Gebühren

CHF 30.– pro Kalenderjahr

Bezug

- ▶ Bewilligungsstelle der Dienstabteilung Verkehr



Schichtbewilligung für Blaue Zonen

Personen, die Schichtarbeit leisten und denen gemäss schriftlichem Nachweis durch den Arbeitgeber vor beziehungsweise nach Ausübung der Schichtarbeit kein öffentliches Verkehrsmittel für den Arbeitsweg zur Verfügung steht, erhalten eine Spezialbewilligung. Mit dieser können die Schichtarbeitenden in der Blauen Zone im auf der Bewilligung vermerkten Postleitzahlkreis parkieren.

Ebenfalls eine Schichtbewilligung beantragen können schriftlich-polizeilich gemeldete Taxichauffeure, die Nachtdienst leisten und über ein beim Strassenverkehrsamt immatrikulierte Taxi verfügen.

Das schriftliche Gesuch für eine Schichtbewilligung muss vom Arbeitgeber gestellt werden.

Gebühren

CHF 50.– pro Block mit 10 Bewilligungen

Bezug

- ▶ Bewilligungsstelle der Dienstabteilung Verkehr

Tagesbewilligung für Blaue Zonen zum Sozialtarif

Bezugsberechtigt sind Institutionen, die nachweislich einem gemeinnützigen Zweck dienen und ohne Gewinnerorientierung arbeiten. Das Fahrzeug, für das ein Bewilligungsblock beantragt wird, muss auf den Namen eines Mitarbeitenden der Institution immatrikuliert sein.

Die Bewilligung berechtigt, das Fahrzeug am aufgeführten Tag unbeschränkt in allen Blauen Zonen der Stadt Zürich abzustellen. Die Bewilligungen können nur blockweise (Block mit 10 Bewilligungen) bezogen werden. Der Block wird auf eine bestimmte Kontrollschildnummer ausgestellt.

Das schriftliche Gesuch für eine Bewilligung ist an die Bewilligungsstelle der Dienstabteilung Verkehr zu richten. Unbenutzte Tagesbewilligungen werden nicht rückvergütet.

Gebühren

CHF 80.– pro Block mit 10 Bewilligungen

Bezug

- ▶ Bewilligungsstelle der Dienstabteilung Verkehr